

Informationen zum Nebenverdienst bei Leistungsbezug

Wenn Sie während eines Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einer Beschäftigung nachgehen, müssen Sie dies dem AMS melden. Die Leistung wird weitergewährt, wenn es sich bei der Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Trotz der Nebenverdiensttätigkeit müssen Sie bereit sein, zu den üblichen Beschäftigungszeiten eine Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden anzunehmen, die zumindest über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt wird.

Unselbständige Erwerbstätigkeit

Wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, gilt weiterhin als arbeitslos. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für 2011 beträgt

brutto €374,02

Ein/e geringfügig beschäftigte/r DienstnehmerIn ist von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen, es liegt nur eine Unfallversicherung vor.

Als Nachweis, dass eine Beschäftigung geringfügig entlohnt wird, ist eine vom Dienstgeber ausgefüllte Lohnbestätigung vorzulegen.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, gilt dieses als geringfügig, wenn für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Bruttoentgelt von höchstens €28,72 (2011), insgesamt jedoch von höchstens €374,02 monatlich gebührt.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn innerhalb eines Monats nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim selben Dienstgeber, zu dem zuvor ein vollversichertes Dienstverhältnis bestand, eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird.

Durchgehende selbständige Erwerbstätigkeit

Die Tätigkeit ist geringfügig, wenn weder das monatliche Bruttoeinkommen, noch 11,1% des Umsatzes die Geringfügigkeitsgrenze von €374,02 übersteigt. Das Einkommen und der Umsatz ist monatlich im Nachhinein zu erklären und wird rollierend beurteilt. Die endgültige Beurteilung erfolgt erst mit den Finanzamtsbescheiden, für jenes Jahr, in welchem Leistungen bezogen wurden.

Zeitlich befristete selbständige Erwerbstätigkeit

Diese Tätigkeit ist dann geringfügig, wenn weder das auf einen Arbeitstag entfallende Einkommen noch 11,1% des auf einen Arbeitstag entfallenden Umsatzes die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von €28,72, noch das monatliche Einkommen oder 11,1% des monatlichen Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von €374,02 übersteigt.

Die Beurteilung der Arbeitslosigkeit erfolgt auf Grund eines Werkvertrages bzw. einer Honorarnote.

Für Personen, die aufgrund Ihrer befristeten selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft krankenpflichtversichert sind, besteht kein Nachversicherungsschutz nach Einstellung des Leistungsbezuges.

Nähere Informationen erhalten Sie in Ihrer regionalen Geschäftsstelle.

www.ams.at



Sie sind gefragt.